

GPV Switzerland SA, CH-6850 Mendrisio

Allgemeine Geschäftsbedingungen ("AGB") 01/2019

1. Geltungsbereich, Angebot und Vertragsabschluss

GPV Switzerland SA erklärt die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen in allen Angeboten und Auftragsbestätigungen als verbindlich. Abweichende Festlegungen in diesen, wie beispielsweise eingesetzte Incoterms, gehen vor. Die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen des Kunden übernimmt GPV Switzerland SA in keinem Fall, auch dann nicht, wenn dieser sie in seiner Bestellung als anwendbar erklärt. **Widerspricht der Kunde der Auftragsbestätigung von GPV Switzerland SA in diesem Fall nicht innert fünf Tagen schriftlich, verzichtet er auf die Anwendung seiner Allgemeinen Lieferbedingungen.** Andernfalls kommt kein Vertrag zustande.

Ein Vertrag kommt ausschliesslich nur dann zustande, wenn GPV Switzerland SA eine schriftliche Auftragsbestätigung an den Kunden absendet oder wenn der Kunde eine befristete Offerte von GPV Switzerland SA während der Annahmefrist unverändert schriftlich annimmt. Offerten von GPV Switzerland SA ohne Annahmefrist sind unverbindlich.

2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

Die Lieferungen und Leistungen sind in der Auftragsbestätigung oder in der befristeten Offerte von GPV Switzerland SA abschliessend aufgeführt, allenfalls durch Verweisung auf Beilagen.

3. Pläne und technische Unterlagen

Angaben von GPV Switzerland SA in Prospekten und Katalogen sind nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind verbindlich, soweit sie in der Auftragsbestätigung oder der befristeten Offerte durch GPV Switzerland SA ausdrücklich zugesichert sind. Im Übrigen stellen sie Näherungswerte dar und GPV Switzerland SA behält sich deren Änderung vor. Die Urheberrechte von GPV Switzerland SA an den technischen Unterlagen bleiben vorbehalten.

4. Preise

Alle Preise verstehen sich netto, ohne Mehrwertsteuer, ab Werk, ohne Verpackung, ohne irgendwelche Abzüge. Der Kunde trägt alle Nebenkosten (Verpackung, Fracht, Versicherung, Gebühren für Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen und Beurkundungen, Zoll und alle weiteren Abgaben).

GPV Switzerland SA behält sich eine verhältnismässige Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Vertragsabschluss und der Erfüllung die Lohnansätze oder die Materialpreise erheblich ändern. GPV Switzerland SA ist zur angemessenen Anpassung des Preises berechtigt, wenn die Lieferfrist nachträglich aus nicht durch sie zu vertretenden Gründen verlängert wird oder wenn die vom Kunden gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen haben oder unvollständig waren.

5. Zahlungsbedingungen, Verzicht auf Einrede der Nichterfüllung und Verrechnung

Alle Zahlungen sind am Sitz der GPV Switzerland SA zu leisten, ohne Abzug von Skonto, Spesen, Abgaben, Zoll und dergleichen. Die Fälligkeit und die Höhe von Teilzahlungen bestimmen sich nach der Auftragsbestätigung oder dem befristeten Angebot von GPV Switzerland SA. Fehlen Angaben, ist der Preis nach Eintritt der Lieferbereitschaft 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Nach Eintritt der Fälligkeit schuldet der Kunde GPV Switzerland SA ohne Mahnung Verzugszins in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank.

Lieferverzögerungen, die GPV Switzerland SA nicht zu vertreten hat, sowie Mängelrechte und andere Gegenforderungen des Kunden irgendwelcher Art berechtigen diesen nicht, die Zahlung teilweise oder ganz zurückzuhalten oder diese zu verweigern.

6. Eigentumsvorbehalt, Versicherungspflicht

GPV Switzerland SA bleibt Eigentümerin ihrer gesamten Lieferungen, bis der mit dem Kunden vereinbarte Preis vollständig bezahlt ist. Der Kunde ermächtigt GPV Switzerland SA, auf ihre Kosten die Eintragung des Eigentumsvorbehalts im amtlichen Register vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen. Der Kunde verpflichtet sich, die Ware bis zum Übergang des Eigentums auf seine Kosten gegen alle Risiken zu versichern.

7. Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten eingeholt, vereinbarte Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen erbracht sind und die wesentlichen technischen Punkte bereinigt sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Versandbereitschaftsmeldung bis zu ihrem Ablauf an den Kunden abgesandt wird.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen,

- wenn GPV Switzerland SA die Angaben, die sie für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Kunde nachträglich ändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen und Leistungen verursacht;

- wenn Hindernisse irgendwelcher Art auftreten, die GPV Switzerland SA trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, insbesondere Epidemien, Krieg, Aufruhr, Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen und Naturereignisse;

- wenn der Kunde mit seinen Vorbereitungsmaßnahmen im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere wenn er die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

Der Kunde ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweisbar durch GPV Switzerland SA verschuldet wurde und er einen Schaden als Folge dieser Verspätung nachweisen kann. Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens ½ %, insgesamt aber nicht mehr als 5 %, berechnet auf dem Preis des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung. Ist das Maximum der Verzugsentschädigung erreicht, kann der Kunde GPV Switzerland SA schriftlich eine angemessene Nachfrist ansetzen. Hält GPV Switzerland SA diese Nachfrist schuldhaft nicht ein, ist der Kunde berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung zu verweigern.

Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche ausser den im vorstehenden Absatz ausdrücklich aufgeführten. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von GPV Switzerland SA, jedoch gilt sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

8. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit dem Abgang der Lieferung ab Werk auf den Kunden über, auch wenn GPV Switzerland SA die Spedition übernimmt. Wird der Abgang der Lieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert, lagert die Ware auf Gefahr und auf Kosten des Kunden.

9. Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen, Mängelrüge

Der Kunde hat die Lieferungen und Leistungen innert 10 Tagen seit Empfang der Ware optisch und mit Methoden, mit welchen das Vorhandensein der vorausgesetzten und der zugesicherten Eigenschaften erkannt werden kann, zu prüfen und GPV Switzerland SA allfällige Mängel unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in den Spezifikationen als solche bezeichnet sind. Unterlässt der Kunde die Mängelrüge, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt. GPV Switzerland SA verpflichtet sich, allfällige Mängel so rasch als möglich nachzubessern.

10. Garantie, Verjährung und Haftungsausschluss

Unter Ausschluss von Mängeln, die bei der Abnahmeprüfung gemäss Ziff. 9 erkennbar waren, garantiert GPV Switzerland SA dem Kunden während einer Rügefrist von 12 Monaten seit Mitteilung der Versandbereitschaft die Tauglichkeit der vertraglichen Lieferungen und Leistungen zum vereinbarten oder vorausgesetzten Gebrauch. Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Frist ab Ersatz oder Abschluss der Reparatur neu zu laufen. Die Garantie erlischt vorzeitig, wenn der Kunde oder Dritte ohne Zustimmung von GPV Switzerland SA Änderungen oder Reparaturen an den Lieferungen und Leistungen vornehmen. Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden zufolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, falscher Bedienung, übermässiger Beanspruchung, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, Wassers, Korrosion, Erosion und dergleichen.

GPV Switzerland SA verpflichtet sich, bis zum Ablauf der Garantiefrist auf schriftliche Aufforderung des Kunden alle Teile der Lieferungen, für welche nach dem vorstehenden Absatz eine Garantiepflcht besteht, so rasch als möglich nach ihrer Wahl nachzubessern oder zu ersetzen. Der Anspruch des Kunden verjährt mit Ablauf von zwei Jahren nach der Ablieferung respektive Abnahme.

Wegen Mängeln irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser und der vorangehenden Ziffer ausdrücklich genannten. Insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, Minderung oder Rücktritt vom Vertrag sind ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Diese Einschränkungen gelten nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von GPV Switzerland SA, jedoch gelten sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

11. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz von GPV Switzerland SA.

Das Rechtsverhältnis zwischen GPV Switzerland SA und dem Kunden untersteht schweizerischem Recht.

Gerichtsstand ist der Sitz von GPV Switzerland SA. GPV Switzerland SA ist berechtigt, nach ihrer Wahl auch das Gericht am Sitz des Kunden anzurufen.